

FH-Mitteilungen

10. Juni 2021

Nr. 57 / 2021



Geschäftsordnung des Rektorats der Fachhochschule Aachen

vom 24. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 60/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 10. Juni 2021 – FH-Mitteilung Nr. 56/2021
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Geschäftsordnung des Rektorats der Fachhochschule Aachen

vom 24. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 60/2008

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 10. Juni 2021 – FH-Mitteilung Nr. 56/2021

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Einberufung und Leitung der Sitzungen	2
§ 3 Beschlussfassung	2
§ 4 Abstimmungen	3
§ 5 Antragsrecht, Beschlussvorlagen	3
§ 6 Protokolle	3
§ 7 Rektoratskommissionen	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 | Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Abänderung und Ergänzung der Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen für das Rektorat der Fachhochschule.

§ 2 | Einberufung und Leitung der Sitzungen

(1) Das Rektorat berät und beschließt auf Einladung der Rektorin oder des Rektors unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Sitzungen und übernimmt die Aufgaben des Vorsitzes.

(3) Sofern Sitzungen bei Abwesenheit der Rektorin oder des Rektors erforderlich sind, kann sie oder er durch ein anderes Mitglied des Rektorats vertreten werden.

(4) Unmittelbar nach der Wahl einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors wird sie oder er zur Teilnahme an den Sitzungen des Rektorates als nicht stimmberechtigtes Mitglied eingeladen. Gleiches gilt für gewählte Prorektorinnen und Prorektoren sowie die gewählte Kanzlerin oder den gewählten Kanzler.

§ 3 | Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Rektorat kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren beschließen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die Gründe für die Entscheidung, die Unaufschiebbarkeit und die Art der Erledigung sind dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 | Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Rektoratsmitglieder für einen Antrag stimmt.

(2) Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird vor der Abstimmung festgelegt.

§ 5 | Antragsrecht, Beschlussvorlagen

(1) Anträge auf Beschlussfassung können von den Rektoratsmitgliedern auch mündlich in der Sitzung gestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird der weitestgehende zuerst abgestimmt.

(2) Die zuständigen Verwaltungsdezernate oder zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten erstellen Beschlussvorlagen mit Entscheidungsvorschlag oder Entscheidungsalternativen und legen diese schriftlich vor.

§ 6 | Protokolle

Die gemäß der Verfahrensordnung erstellten Protokolle werden nicht veröffentlicht. Hochschulmitglieder, die Beschlussvorlagen eingebracht haben oder von den Beschlüssen betroffen sind, werden informiert.

§ 7 | Rektoratskommissionen

(1) Das Rektorat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 16 HG Kommissionen bilden.

(2) Die (gruppenspezifische) Zusammensetzung, die Anzahl und Benennung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt in Abhängigkeit von den den Kommissionen zugewiesenen Aufgaben. Das Rektorat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme benennen.

(3) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beginnt mit dem Hochschuljahr und beträgt zwei Jahre. Sofern stimmberechtigte oder beratende studentische Mitglieder benannt werden, beträgt die Amtszeit für diese ein Jahr. Abweichend von Satz 1 beginnt die Amtszeit der Mitglieder der Stipendienkommission mit dem 1. Oktober.

Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann das Rektorat eine Nachfolge benennen. Die Amtszeit bestimmt sich dann so, als ob das neue Mitglied sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann das Rektorat bei Bedarf unterjährig eine Kommission einrichten; in diesem Fall beginnt die zweijährige Amtszeit der Mitglieder mit der Benennung.

(5) Sofern studentische Mitglieder als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Studierendenparlament, dem AStA oder den Fachschaftsräten als stimmberechtigte Mitglieder in Rektoratskommissionen mitwirken sollen, richtet sich deren Amtszeit in Abweichung zu Absatz 3 nach der Dauer ihres studentischen Wahlmandats. Die studentischen Gremien benennen in ihrer konstituierenden Sitzung ihre Vorschläge für die Besetzung und teilen diese dem Rektorat mit.

§ 8 | Inkrafttreten*

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24.04.2008 (FH-Mitteilung Nr. 60/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 10.06.2021 – FH-Mitteilung Nr. 56/2021) ergeben sich aus der Änderungsordnung.